

Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG)

Position des BWV Bildungsverbands zu den zentralen Änderungen

▪ Mindestausbildungsvergütung § 17 BBiG

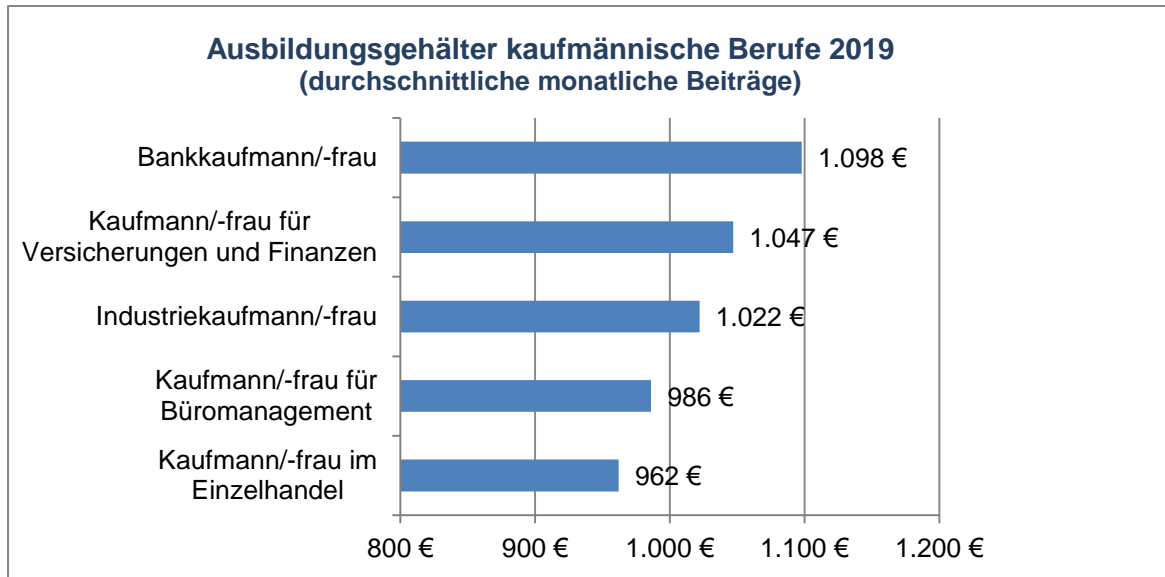
Ab 1. Januar 2020 muss in der Regel für alle Ausbildungsverhältnisse, die in diesem Kalenderjahr in Kraft treten, im ersten Ausbildungsjahr mindestens eine Vergütung von 515 €, im zweiten Ausbildungsjahr mindestens in Höhe von 608 € und im dritten Ausbildungsjahr mindestens in Höhe von 695 € vorgesehen werden.

Die Einführung einer Mindestausbildungsvergütung hat kaum Auswirkungen auf die Ausbildungsverhältnisse in der Versicherungswirtschaft. Die [Ausbildungsvergütung in der Versicherungswirtschaft](#) liegt weit über der nun festgelegten Mindesthöhe.

Theoretisch könnte diese Regelung für Ausbildungsverträge von Vermittlerbetrieben relevant werden, die keiner Tarifbindung unterliegen und die geringere Ausbildungsvergütungen zahlen – wovon wir nicht ausgehen.

Im Branchenvergleich belegt die Ausbildungsvergütung des Kaufmanns/Kauffraus für Versicherungen und Finanzen seit Jahren einen Spitzenplatz. Im aktuellen Vergleich der Ausbildungsvergütungen des Bundesinstituts für Berufliche Bildung (BiBB) liegt der Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen analog zum Bankkaufmann/-kauffrau ganz oben unter den kaufmännischen Berufen.





Gemäß neuem Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe gilt ab April 2020 folgende erhöhte Ausbildungsvergütung:

1. Ausbildungsjahr 1040 €; 2. Ausbildungsjahr 1115 €; 3. Ausbildungsjahr 1200 €.

▪ **Freistellung und Entschädigung ehrenamtlicher PrüferInnen § 40 Abs. 6 und 6a BBiG**

PrüferInnen sind demnach für die Durchführung von Prüfungen freizustellen, soweit keine wichtigen betrieblichen Gründe dem entgegenstehen.

Die gesetzliche Ausweitung dieser Freistellungsansprüche begrüßen wir. Unsere Satzung hat uns zur Aufgabe gemacht, einen hohen fachlichen Qualifikationsstandard in unserer Branche zu sichern und diesen nachzuweisen. Diese Aufgaben kann unser kleines Team natürlich nur mit dem beherzten Zutun von ExpertInnen aus unserer Branche erfüllen, die uns ehrenamtlich tatkräftig dabei helfen. Und wir schätzen uns glücklich, dass die Versicherungsunternehmen dieses Engagement durch eine hohe Freistellungsrate unterstützen: Nach unserer Weiterbildungserhebung aus dem Jahr 2015 stellten knapp 70 % unserer Mitgliedsunternehmen MitarbeiterInnen für ehrenamtliche Prüfertätigkeiten frei.

Wir drücken unsere Dankbarkeit gegenüber den PrüferInnen regelmäßig aus. So ging unser [BWV Jahrespreis](#) für besondere ehrenamtliche Leistungen in 2018 zum Beispiel an die Multiplikatoren der Prüferweiterbildung.

▪ **Höherqualifizierende Berufsbildung § 53 BBiG und Abschlussbezeichnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung §§ 53b, 53c, 53d BBiG / Einführung der Bezeichnungen „Bachelor professional“ und „Master professional“**

Für den in der Praxis etablierten Begriff der „Aufstiegsfortbildung“ wird der Begriff der „höherqualifizierenden Berufsbildung“ eingeführt. Wie bisher ermöglicht das BBiG die Festlegung der Abschlussbezeichnung für Fortbildungsabschlüsse im Zuge von Neuordnungsverfahren der Sozialpartner.

Zentrales Element der BBiG-Novelle ist die Einführung neuer Fortbildungsstufen für die „höherqualifizierende“ Berufsbildung. Abschlüsse können künftig die

Bezeichnungen „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ tragen.

Diese Regelung wurde bildungspolitisch besonders kontrovers diskutiert. Die eine Seite möchte durch die Einführung zusätzlicher Bezeichnungen in der beruflichen Fortbildung dieser mehr Anerkennung verleihen, indem die Gleichwertigkeit mit der akademischen Bildung stärker zum Ausdruck kommt, die andere Seite argumentiert, die berufliche Bildung habe ganz eigene Qualitäten und müsse sich nicht über „Titelschummelei“ an die Titel der akademischen Bildung anlehnen, dies schade eher deren Reputation.

Wir im BWV Bildungsverband vertreten die Auffassung, dass der beste Weg in einer Verzahnung der beruflichen und der akademischen Bildung liegt - kein „entweder, oder“, sondern ein „sowohl als auch“.

Wir sind fest davon überzeugt, dass unsere „Meisterqualifizierung“, unser Fachwirt/Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen, eine hervorragende, zukunftsorientierte Weiterbildung nach dem Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen ist. Und diese Weiterbildung wird in hohem Maße angerechnet auf eine Fortsetzung im berufsbegleitenden Bachelorstudium, insbesondere im Bachelor of Insurance Management. Wir machen uns auch stark für neue Formen der Durchlässigkeit, in der die Wege noch enger miteinander verzahnt sind: unserem Modell „Ausbildung plus Studium“.

Das alles macht unseren Fachwirt für Versicherungen und Finanzen schon heute höchst attraktiv. Seit Jahren sind die Absolventenzahlen weitgehend stabil.

▪ **Teilzeitausbildung**

Durch § 7a BBiG wird die Teilzeitausbildung als eine grundsätzlich für die Gestaltung von Ausbildungsverhältnissen bestehende Option in das BBiG aufgenommen.

Diese Stärkung der Teilzeitausbildung bewerten wir positiv. So lassen sich im hart umkämpften Bewerbermarkt neue Zielgruppen wie Mütter, Quereinsteiger oder Studierende gewinnen, die in ihrer aktuellen Lebenssituation eine Ausbildung absolvieren möchten, dies jedoch nicht regulär, also in Vollzeit machen können. Derzeit hat die Teilzeitausbildung in der Versicherungswirtschaft keine hohe Bedeutung. In unserer Ausbildungsumfrage 2016 hatten wir die Versicherungsunternehmen schon einmal danach gefragt. Damals wurden Teilzeitangebote von nur knapp 2 % aller befragten Unternehmen angeboten. Wir werden nun beobachten, ob sich das Interesse unserer Ausbildungsbetriebe an einer Teilzeitausbildung verändert.